

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 4. März 2019

Nr. 4

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

| | |
|---|----|
| Bek vom 07.02.2019 Nr. 12-1444.12-1-7 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2019..... | 25 |
| Bek vom 12.02.2019 Nr. 12-1444.07-1-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2019..... | 26 |
| Bek vom 18.02.2019 Nr. 12-1444.12-4-5 über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg..... | 26 |
| Bek vom 18.02.2019 Nr. 12-1444.14-2-6 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2019 | 27 |

Planung und Bau

| | |
|---|----|
| Bek vom 08.02.2019 Nr. 32-4354.1-1-5 über das Planfeststellungsverfahren für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz (AK) Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk BW 660a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis 660+800); Planänderung aufgrund von Lärmschutzanlagen | 28 |
|---|----|

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 07.02.2019 Nr. 12-1444.12-1-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 28.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.11.2019 Nr. 12-1444.12-1-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.398.000 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.02.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Auf Grund der § 18 ff. der Verbandsatzung und Art. 40

Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

| | |
|----------------------|--------------|
| in den Erträgen mit | 25.075.900 € |
| und Aufwendungen mit | 25.075.900 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 21.390.000 € |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 6.398.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 15 Mio. € festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 5.472.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Würzburg, 29.01.2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Eberhard Nuß

Landrat, Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 25

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 12.02.2019 Nr. 12-1444.07-1-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.07-1-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen, Silcherstraße 5, Zimmer O 55, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.02.2019

Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger

Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2019 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.332.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 225.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Ent-

gelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------------|
| Betriebskosten | 1.428.200,00 € |
| Investitionskosten | 158.600,00 € |
| Sonderkosten | |
| Sonderbetriebskosten Landkreis Rhön-Grabfeld | 7.411,63 € |
| Sonderbetriebskosten Stadt Fladungen | 463,23 € |
| Sonderbetriebskosten Bezirk Unterfranken | 33.500,00 € |

(2) Die Umlage beträgt

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) Betriebskostenumlage | 1.428.200,00 € |
| Bezirk Unterfranken (66 v.H.) | 942.612,00 € |
| Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.) | 457.024,00 € |
| Stadt Fladungen (2 v.H.) | 28.564,00 € |
| b) Investitionskostenumlage | 158.600,00 € |
| Bezirk Unterfranken (66 v.H.) | 104.676,00 € |
| Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.) | 50.752,00 € |
| Stadt Fladungen (2 v.H.) | 3.172,00 € |
| c) Sonderumlagen | |
| Sonderbetriebskostenumlage | 7.411,63 € |
| Landkreis Rhön-Grabfeld | |
| Sonderbetriebskostenumlage | 463,23 € |
| Stadt Fladungen | |
| Sonderbetriebskostenumlage | 33.500,00 € |
| Bezirk Unterfranken | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Würzburg, 29.01.2019

Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Thomas Habermann

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 26

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 18.02.2019 Nr. 12-1444.12-4-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 12.02.2019 zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.02.2019

Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger

Ltd. Regierungsdirektorin

II.
Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung) vom 23.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.03.2018

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 1 - Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

| Tarif-Nr. | Art des Unterrichts | Gebühren/ Schuljahr |
|-----------|--|------------------------|
| 1. | Klassenunterricht | |
| 1.1 | Musikalische Früherziehung (MFE/45 Minuten) | 187,00 € |
| 1.2 | Grundkurs (45 Minuten) | 187,00 € |
| 1.3 | Musikgarten je Kurs und Teilnehmer (MG/45) | 110,00 € |
| 1.4 | Instrumentenkarussell | 353,00 € |
| | | |
| 2. | Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten) | |
| 2.1 | 6 Schüler (GR 6/45) | 187,00 € |
| 2.2 | 5 Schüler (GR 5/45) | 224,00 € |
| 2.3 | 4 Schüler (GR 4/45) | 280,00 € |
| 2.4 | 3 Schüler (GR 3/45) | 373,00 € |
| 2.5 | 2 Schüler (GR 2/45) | 560,00 € |
| | | |
| 3. | Einzelunterricht (45 Minuten) | |
| 3.1 | (E/45) | 1120,00 € |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Würzburg, 13.02.2019

Eberhard Nuß

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 26

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2019

Bekanntmachung vom 18.02.2019 Nr. 12-1444.14-2-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 15.11.2018 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 16.01.2019 Nr. 12-1444.14-2-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung in Höhe von 5.050.000,00 € wurde nach Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 2. Stock während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.02.2019

Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger

Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2019 folgende

Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| in den Erträgen mit | 4.405.400,00 € |
| und Aufwendungen mit | 4.401.100,00 € |
| und einem Jahresgewinn von | 4.300,00 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------|----------------|
| in den Einnahmen mit | 2.874.000,00 € |
| und Ausgaben mit | 2.874.000,00 € |
| ab. | |

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 5.050.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Steuersätze (Hebesätze)

Entfällt.

§ 5 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Vorschriften

Entfällt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Veitshöchheim, 30.01.2019

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FMW)

Eberhard Nuß

Landrat, Vorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 27

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz (AK) Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk BW 660a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis 660+800); Planänderung aufgrund von Lärmschutzanlagen

Bekanntmachung vom 08.02.2019 Nr. 32-4354.1-1-5

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), Nr. 32-4354.1-1-5

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2016, Nr. 32-4354.1-1-5, den Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk BW 660a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800) im Zuge der Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz (AK) Biebelried festgestellt. Mit Schreiben vom 15.11.2018 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen auf der nordöstlichen Seite des Brückenbauwerks (Richtung Gemeinde Kürnach) eine 5,00 m hohe (über Fahrbahnoberkante) transparente Lärmschutzwand erstellt werden soll. Zusätzlich sollen die bisher provisorischen Fahrbahndämme aus der vorübergehenden Verkehrsführung nicht mehr zurückgebaut, sondern in jeweils an die Lärmschutzwand anschließende 6,50 m hohe (über Fahr-

bahnoberkante) Lärmschutzwälle integriert werden. Dafür beantragte der Vorhabensträger, von einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abzusehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG a.F. öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 08.02.2019

Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm

Abteilungsdirektor

Apl-I 4354

RABI 2019 S. 28